

# Regierungsratsbeschluss

vom 9. Juni 2026

Nr. 2026/1073

## Arbeitsgruppe Zweigstellen

---

### 1. Ausgangslage

Mit der Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) wurde die bislang in Artikel 65 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10) und in Artikel 116 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV; SR 831.101) verankerte Pflicht der kantonalen Ausgleichskassen, Zweigstellen zu führen, aufgehoben.

Seit dem 1. Januar 2024 dürfen Zweigstellen auf freiwilliger Basis weiterhin geführt werden, wenn es das kantonale Recht vorsieht (Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVG, BBl 2020 1).

Die Beteiligung des Bundes an der Deckung der Verwaltungskosten der AHV beschränkt sich künftig klar auf die Aufgaben der AHV, die im AHVG geregelt sind.

Da die Führung von Zweigstellen gemäss revidiertem AHVG keine Pflichtaufgabe der Ausgleichskassen mehr darstellt, entfällt grundsätzlich auch die entsprechende (Mit-) Finanzierung der Zweigstellen durch Verwaltungskostenbeiträge der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) per Ende 2028.

Aufgrund dieser Neuregelung durch den Bund drängt sich die Abklärung auf, ob die Zweigstellen der AKSO künftig weitergeführt werden können und sollen, welche Aufgaben diese bei einer Weiterführung künftig übernehmen, welche Kosten daraus entstehen und durch wenn diese Kosten künftig zu tragen sind.

### 2. Erwägungen

Gemäss § 33 Absatz 1 Sozialgesetz 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) führt die AKSO Zweigstellen, erteilt ihnen Weisungen und beaufsichtigt sie. Sie kann gemäss § 33 Absatz 2 SG mit Sozialregionen vereinbaren, dass diese eine Zweigstelle führen.

Damit besteht die erforderliche kantonale gesetzliche Grundlage zur Weiterführung der Zweigstellen auch nach der Neuregelung beim Bund.

Eine generelle Aufhebung der Zweigstellen im Kanton Solothurn bedürfte hingegen einer entsprechenden Anpassung des SG.

Die Zweigstellen sind im Kanton Solothurn bei den Einwohnergemeinden, Einheitsgemeinden oder bei Sozialregionen angesiedelt. Die Mitarbeitenden der Zweigstellen sind bei den Einwohner- oder Einheitsgemeinden bzw. den Sozialregionen angestellt. Nebst den Aufgaben im Bereich der Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung (EL IV) und der Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (EL AHV) nahmen diese bisher im Auftrag der AKSO auch Aufgaben im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) wahr.

Eine Studie der PwC aus dem Jahr 2025 hat hingegen aufgezeigt, dass die Zweigstellen im Kanton Solothurn aktuell zu über 90 % Aufgaben im Zusammenhang mit der EL ausführen, wogegen die Aufgaben im Zusammenhang mit der AHV heute kaum mehr 10 % der Arbeiten der Zweigstellen ausmachen.

Die AKSO entschädigt die Einwohner- und Einheitsgemeinden bzw. die Sozialregionen jährlich für die Aufwände, die diesen aus der Führung der Zweigstellen erwachsen. Diese Entschädigung basiert auf einem Berechnungsschlüssel, der sich aus der Einwohnerzahl des Gebiets der Zweigstelle, der Anzahl EL-Fälle und einem Zuschlagsfaktor zusammensetzt.

Es bleibt gemäss Studie der PwC lediglich ein Restbetrag von 200'000 Franken, welcher gesamthaft direkt von den Einwohner- und Einheitsgemeinden bzw. Sozialregionen selbst getragen wird.

Diese jährliche Entschädigung für die Führung der Zweigstellen wird von der AKSO wiederum über die allgemeine Verwaltungskostenabrechnung gemäss § 85 SG zu 60 % den Einwohner- und Einheitsgemeinden und zu 40 % dem Kanton ausbelastet. Die Aufteilung ergibt sich aus dem bei den Zweigstellen anfallenden Aufwand im Leistungsbereich der EL IV (rund 40 %) und im Leistungsbereich der EL AHV (rund 60 %).

Die Aufteilung der Zuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinden in den Bereichen EL IV und EL AHV ergibt sich aus dem SG.

Gemäss § 25 Absatz 2 Buchstabe s SG sorgt der Kanton dafür, dass die sozialen Aufgaben im Leistungsbereich der EL IV erfüllt und finanziert werden.

Gemäss § 26 Absatz 1 Buchstabe i SG sorgen die Einwohner- und Einheitsgemeinden ihrerseits dafür, dass die sozialen Aufgaben im Leistungsbereich der EL AHV erfüllt und finanziert werden.

Damit kann festgehalten werden, dass die Kosten für die Führung der Zweigstellen im Wesentlichen bereits heute zu 40 % vom Kanton und zu 60 % von den Einwohner- und Einheitsgemeinden getragen werden.

Die Reform zur Stabilisierung der AHV soll nun zum Anlass genommen werden, zu überprüfen, inwiefern die Zweigstellen im Kanton Solothurn weiterhin im Auftrag der AKSO Aufgaben in den beiden Bereichen EL IV und EL AHV wahrnehmen sollen, oder ob diese künftig zentral in der AKSO ausgeführt werden können und sollen.

Entsprechend ist auch die Finanzierung der Leistungen, welche die Zweigstellen heute erbringen, zu überprüfen und je nach zu wählendem Modell ggf. neu zu regeln.

### **3. Einsetzung einer Arbeitsgruppe**

Für die Klärung der damit zusammenhängenden Fragen soll eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen der Einwohner- und Einheitsgemeinden, der AKSO und des Kantons eingesetzt werden, welche dem Regierungsrat daraus abgeleitet entsprechende Anträge unterbreiten soll.

#### **3.1 Zusammensetzung der Arbeitsgruppe**

In der Arbeitsgruppe sollen folgende Personen mitwirken:

- Peter H. R. Studer, Departementssekretär Volkswirtschaftsdepartement (Leitung);
- Sandro Müller, Chef Amt für Gesellschaft und Soziales, Departement des Innern;
- Thomas Blum, Geschäftsführer Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG;

- Roger Siegenthaler, Präsident Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG;
- Etienne Gasche, Präsident Solothurner Sozialkonferenz (Verein der Sozialregionen);
- Rodolphe Dettwiler, Präsident Verwaltungsrat Ausgleichskasse des Kantons Solothurn;
- Andy Ryser, Geschäftsleiter Ausgleichskasse des Kantons Solothurn.

### 3.2 Auftrag der Arbeitsgruppe

Auftrag der Arbeitsgruppe ist es, Abklärungen zu treffen und dem Regierungsrat einen begründeten Antrag zu unterbreiten:

- zur Grundsatzfrage der künftigen Weiterführung oder Aufhebung der Zweigstellen der AKSO;
- im Falle der Weiterführung: zu den künftigen Aufgaben der Zweigstellen und zur künftigen Finanzierung derselben durch Kanton und Einwohner- und Einheitsgemeinden;
- im Falle der Aufhebung: zur künftigen Übernahme der Aufgaben der Zweigstellen durch die AKSO und zur künftigen Finanzierung dieser Aufgaben durch Kanton und Einwohner- und Einheitsgemeinden als Auftraggeber gegenüber der AKSO.

Nicht im Auftrag der Arbeitsgruppe enthalten ist die Frage der Vergütung der allgemeinen Verwaltungskosten gegenüber der AKSO durch Kanton und Gemeinden bezüglich der von diesen an die AKSO übertragenen Aufgaben.

## 4. **Stellungnahme des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden VSEG**

Mit Schreiben vom 18. März 2026 wurde der Entwurf des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG zur Stellungnahme zugestellt. Mit Mail-Nachricht vom 7. Mai 2026 äusserte sich der Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG zur Frage der Zukunft der Zweigstellen und informierte über die Beschlussfassung seines Vorstandes:

«Der Vorstand des VSEG nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und priorisiert die Zukunftsvariante mit einer reduzierten Anzahl (analog Sozialregionen) Zweigstellen mit einem neuen Leistungsauftrag an die AKSO. Der Einsatz einer Arbeitsgruppe Zweigstelle wird unterstützt. Als Vertreter werden Thomas Blum, Etienne Gasche und Roger Siegenthaler wie vorgeschlagen bestätigt. Der Vollzug erfolgt durch die VSEG-Geschäftsstelle.»

## 5. **Beschluss**

- 5.1 Es wird eine Arbeitsgruppe Zweigstellen eingesetzt zur Klärung der künftigen Weiterführung oder Aufhebung der Zweigstellen der AKSO und der sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen.
- 5.2 Als Mitglieder der Arbeitsgruppe Zweigstellen werden gewählt:
  - Peter H. R. Studer, Departementssekretär Volkswirtschaftsdepartement (Leitung);

- Sandro Müller, Chef Amt für Gesellschaft und Soziales, Departement des Innern;
- Thomas Blum, Geschäftsführer Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG;
- Roger Siegenthaler, Präsident Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG;
- Etienne Gasche, Präsident Solothurner Sozialkonferenz SOSOZ;
- Rodolphe Dettwiler, Präsident Verwaltungsrat Ausgleichskasse des Kantons Solothurn;
- Andy Ryser, Geschäftsleiter Ausgleichskasse des Kantons Solothurn.

5.3 Die Aufgabe der Arbeitsgruppe richten sich nach Ziffer 3.2. hiervor.

5.4 Die Entschädigung der Mitglieder der Arbeitsgruppe richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31).



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6808)  
Departement des Innern  
Staatskanzlei  
Amt für Gesellschaft und Soziales  
Personalamt  
Amt für Finanzen  
Ausgleichskasse Kanton Solothurn  
Verband Solothurn Einwohnergemeinden VSEG, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen  
Solothurner Sozialkonferenz SOSOZ, Etienne Gasche, Ausserfeldweg 1, 4528 Zuchwil  
Gewählte Mitglieder (7; *Versand durch DS VWD*)